

Wohl haben sich auch ohne besonderes Gesetz die Berufsvereine entwickelt und nehmen fortgesetzt an Mitgliederzahl zu, ein Beweis, daß das wirtschaftliche Bedürfnis stärker ist als die ablehnende Haltung der Gesetzgebung; aber gerade weil das wirtschaftliche Leben diese Gesellschaftsformen heischt und immer neue Vereine hervorruft, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, durch Gesetz die Möglichkeit zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß bestimmte Vorschriften erfüllt werden, Rechtspersönlichkeit für die Vereine zu erlangen.

Die Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens findet ihren Ausdruck in den vielfachen Gesellschaftsformen, deren man sich bedienen kann.

Muß es nicht von den organisierten Arbeitern als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn der Form, die das Bedürfnis erzeugt hat, die gesetzliche Anerkennung versagt wird?

Durch ein Gesetz über die Berufsvereine wird nicht ein Berufsverein mehr ins Leben treten oder ein bestehender Verein sich an Mitgliederzahl vermehren, wohl aber wird die Möglichkeit, Grundeigentum und Hypotheken zu erwerben, gewährleistet und die Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder geordnet; mit einem Wort: Es wird in die bestehenden Rechtsverhältnisse der Vereine die heute fehlende gesetzliche Ordnung gebracht.

Ausdrückliche Bestimmungen müßte das Gesetz enthalten, unter welchen Voraussetzungen einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit entzogen und die Auflösung des Vereins ausgesprochen werden kann.

Dies ist um so mehr notwendig, nachdem in Sachsen durch Ministerialerlaß vom 12. April 1898 ausgesprochen wurde, daß § 152 der Gewerbeordnung dahin aufzufassen ist, daß nur diejenigen Verbote und Strafbestimmungen, die speziell gegen Vereine der in § 152 gedachten Art gerichtet waren, aufgehoben sind, nicht aber solche Verbote und Strafbestimmungen, welche für alle Vereine durch Landesvereinigungsgesetz gegeben sind. Es ist klar, daß bei einer derartigen Auslegung durch Landesvereinsgesetz das Koalitionsrecht illusorisch gemacht werden kann. X

Es ist hiernach notwendig, durch Reichsgesetz die Frage